

zuerst in D 14 begegnet, mehrfach belegen²³⁸. Zwei weitere Arengen der Notare Tankreds kehren zumindest einmal in staufischen Urkunden wieder²³⁹.

Zusammengefaßt ergibt sich folgendes Bild: von den 18 verschiedenen Arengen, die in den 33 Privilegien und feierlichen Mandaten der beiden letzten Normannenkönige begegnen, kommen neun auch noch in staufischer Zeit vor. Hierunter finden wir gerade solche Arengen, die in der Kanzlei Tankreds besonders beliebt waren²⁴⁰ und dort von solchen Notaren erstmals verwandt wurden, die später auch noch in der Kanzlei der Kaiserin Konstanze tätig waren. Nur drei dieser neun Arengen der Notare Tankreds lassen sich auf ältere normannische Vorbilder zurückführen, wobei in zwei Fällen die personelle Kontinuität sichtbar wird.

Die aufgezeigten Zusammenhänge, die einen wesentlichen Faktor bei der Weiterverwendung normannischer Urkundenexordien in staufischer Zeit darstellen, dürfen dabei nicht in dem Sinne mißverstanden werden, als seien es immer wieder die gleichen Notare gewesen, die bestimmte Arengen benutzt hätten. Die Vielzahl der Notare, die jeweils dieselbe teilweise wortgleiche Arenga verwenden, macht vielmehr deutlich, wie die Arengemuster innerhalb der Kanzlei kursierten und weiter vererbt wurden, ohne daß man die persönliche Vorliebe eines Notars für eine bestimmte Arenga erkennen könnte. Die Annahme von Kehr, Arengen könnten in der normannischen Kanzlei zur Diktatkontrolle dienen, eine

maier [wie Anm. 123] Nr. † 69 (Andreas; ed. Codice diplomatico Barese 2, S. 98 f., wohl nach Vorlage von BF 1465). Gosfrid ist wohl mit dem gleichnamigen Notar Tankreds identisch: oben S. 449.

²³⁹) Vgl. D 4 des vielleicht noch in der Kanzlei der Kaiserin Konstanze tätigen Parmensis (*Preclara regie beneficia largitatis*) mit BF 608 des Andreas, edd. G. B. Nitto de Rossi – F. Nitti, Codice diplomatico Barese 1, Le pergamene del duomo di Bari (1897) S. 144, Nr. 75 (dazu schon Schaller 2, S. 297 Anm. 175) sowie D 12 des Parmensis (*Si regie interest equitatis*) und Konstanze 1196 Mai (ohne Notarsnennung), ed. W. Hagemann, QFIAB 40 (1960) S. 195 f., Nr. 2. Deutliche Anklänge im Wortlaut und in der Konstruktion verbindet auch D 21 (*Cum omnis potestas a domino Deo sit*) mit Ries 30, ed. P. Batiffol, Röm. Quartalschr. 2 (1888) S. 51 (beidesmal ohne Notarsnennung). Nahezu wortwörtlich begegnet die Arenga aus D 21 allerdings schon in Enz. 138 (Wilhelm II. a. 1182), ed. G. Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò 1 (1863) Append. S. XXXf., Nr. 13 (ohne Schreibernennung).

²⁴⁰) Die aufgezählten neun Arengen kommen in 19 der 33 einschlägigen Urkunden Tankreds und Wilhelms III. vor, d. h. zwei Drittel aller Urkunden der beiden letzten Normannenkönige enthalten Arengen, die sich auch noch in staufischer Zeit belegen lassen.